

NIEDERSCHRIFT

über die 17. Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Gummersbach vom 23.04.2024 im Ratssaal, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach.

Die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses waren durch die fristgerechte Einladung einberufen. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anwesend sind:

Vorsitz

Vorsitzender Axel Blüm

Mitglieder

Stadtverordneter Reinhard Elschner

Stadtverordneter Dirk Helmenstein

Vertretung für Frau Claudia Anette Stevenson

Stadtverordnete Christine Stamm

Vertretung für Herrn Jakob Löwen

Stadtverordneter Bastian Frölich

Stadtverordneter Uwe Schneevogt

Stadtverordneter Karl-Otto Schiwiek

Stadtverordneter Joachim Tump

1. Stellv. Vorsitzender Benjamin Stamm

sachkundiger Bürger Sven Falk

Stadtverordnete Roswitha Biesenbach

2. stellv. Vorsitzender Konrad Gerards

Stadtverordneter Bernd Rummler

Stadtverordnete Elke Wilke

Stadtverordneter Diyar Agu

Anwesenheit ab 18:06 Uhr

Verwaltung

Bürgermeister Frank Helmenstein

Erster Beig. Raoul Halding-Hoppenheit

StOVwR Georg Hermes

StVwD'in. Katharina Klein

VA Cindy Wolfrath

Entschuldigt:

Mitglieder

Stadtverordnete Claudia Anette Stevenson

Stadtverordneter Jakob Löwen

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Verwaltung

Tim Grebner

Die Niederschrift führt: Cindy Wolfrath

Sitzungsbeginn 18:00 Uhr

Sitzungsunterbrechung:

Sitzungsende: 19:26 Uhr

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 2 Aktuelle Haushaltsentwicklung
- TOP 3 Reform der Grundsteuer
- TOP 3.1 Grundsteuer B / Belastungsverschiebung
Differenzierte Hebesätze
- TOP 3.2 Grundsteuer C
- TOP 4 Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil:

- TOP 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen
- TOP 5.1 Stundung von Gewerbesteuern
Vorlage: 05439/2024
- TOP 6 Beteiligungsangelegenheiten
- TOP 6.1 Beteiligungsangelegenheit Aggerenergie GmbH
Vorlage: 05435/2024
- TOP 6.2 Beteiligungsangelegenheit Citymanagement
Vorlage: 05436/2024
- TOP 7 Mitteilungen

Öffentlicher Teil:**TOP 1****Niederschrift der letzten Sitzung**

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Die Niederschrift wurde somit einstimmig angenommen.

TOP 2**Aktuelle Haushaltsentwicklung**

Im Bereich der Gewerbesteuer fehlen mit aktuellem Stand von 41,2 Mio. € noch rd. 800 T€ zum Haushaltsansatz. Darin erhalten sind Veranlagungen aus dem letzten Quartal 2023.

Auch unter Berücksichtigung dieser Veranlagungen notiert der Ertrag deutlich über der Höhe des vergleichbaren Vorjahreswertes. Der Ansatz liegt bei 42 Mio.€.

Im Bereich der Grundsteuer B fehlen aktuell noch rd. 100 T€ zum Haushaltsansatz. Der Ansatz liegt bei 12.340 T€.

Aufgrund der aktuellen Veranlagungen in der Vergnügungssteuer wird der Haushaltsansatz von 350 T€ erreicht werden können.

Bei der Hundesteuer wurden aktuell rd. 350 T€ veranlagt. Damit fehlen rd. 10 T€ zum Haushaltsansatz von 360 T€. Der Haushaltsansatz kann damit voraussichtlich noch erreicht werden.

Im Bereich der Zweitwohnungssteuer wird der Haushaltsansatz von 85.000 T€ bereits um 7.500 € überfüllt.

Zum Finanzausgleich kann angemerkt werden, dass Schlüsselzuweisungen nach endgültigem Bescheid um 50 T€ über dem Haushaltsansatz liegen. Der Haushaltsansatz für die Schlüsselzuweisungen beträgt 26.520 T€. Für eine Einschätzung zur Entwicklung der Gemeindeanteile an Umsatz- und Einkommenssteuer ist die Mai-Steuerschätzung abzuwarten. Der Haushaltsansatz für die Umsatzsteuer beträgt 7.640 T€. Für die Einkommenssteuer beträgt der Ansatz 26.740 T€.

Aus der Kompensationszahlung Familienausgleich ergibt sich ein Minderertrag von 100 T€.

Die Kreisumlage liegt aufgrund der Abrechnung der differenzierten Berufsschulumlage um rd. 27 T€ über dem Haushaltsansatz von 40.330 T€.

Im Bereich der Nachforderungs-/Erstattungsinsen konnten zwischenzeitlich die ausstehenden Zinsbescheide aus der Gewebesteuer veranlagt werden. Im Saldo verbleibt eine Haushaltsentlastung in Höhe von rd. 13 T€.

Die hierzu gebildete Rückstellung über 150 T€ kann insofern im Jahresabschluss aufgelöst werden und entlastet das Jahresergebnis.

Eine Hochrechnung des Fachbereichs Jugendhilfe liegt noch nicht vor. Aus den in SAP ablesbaren Informationen sind aktuell keine zusätzlichen Bedarfe zu entnehmen.

Im Budget der Personalausgaben ist zu diesem frühen Zeitpunkt im Jahr noch keine aussagekräftige Prognose möglich. Aufgrund der Vielzahl von unbesetzten Stellen wird aktuell davon ausgegangen, dass die sich aus den Nachträgen zum Stellenplan ergebenden Mehrkosten insgesamt kompensiert werden können.

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

In den Bereichen der baulichen Unterhaltung (Ansatz 2,3 Mio.€) und der Bewirtschaftung (Ansatz 9,8 Mio.€) wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die Budgets eingehalten werden.

Die aktuellen Volumina langfristiger Kredite liegt bei rd. 58,8 Mio.€ (61,7 Mio.€ per 31.12.2023) und der Liquiditätskredite bei rd. 65,9 Mio.€ (51,6 Mio.€ per 31.12.2023).

Mit der Zahlung von Einkommen- und Umsatzsteuer sowie dem Steuertermin 15.05. wird das Volumen der Liquiditätskredite um rd. 8 Mio.€ (unter Berücksichtigung der Zahlungen für Personal und Kreisumlage Mai + Juni) sinken.

TOP 3**Reform der Grundsteuer****TOP 3.1****Grundsteuer B / Belastungsverschiebung****Differenzierte Hebesätze**

Herr Blüm merkt an, dass es sinnvoll wäre, zum Thema „Grundsteuerreform“ eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Herr Halding-Hoppenheit schlägt vor, die AG Haushalt mit dem Thema zu befassen.

Die Fachbereichsleiterin Frau Klein trägt zum aktuellen Stand der Grundsteuerreform vor.

Derzeit steht die sich abzeichnende Belastungsverschiebung zwischen Geschäfts- und Wohngrundstücken besonders im Fokus.

Aus den bislang vorliegenden Bewertungen zeichnet sich ab, dass die Geschäftsgrundstücke im Verhältnis zu anderen Grundstückstypen überproportional an Wert verlieren, so dass diese Grundstücke zukünftig weniger als bislang zum Grundsteueraufkommen beitragen würden und dies bei aufkommensneutraler Besteuerung von den übrigen Grundstückstypen, vor allem bei der großen Gruppe der Wohngrundstücke kompensiert werden müsste.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (NWStGB) hat für diesen problematischen Effekt eine gesetzgeberische Lösung gefordert. Hierbei wurde offen gelassen, ob diese auf Bundes- oder Landesebene getroffen wird.

Denkbar wäre beispielsweise eine Landesregelung analog der Vorgehensweise in Sachsen und im Saarland, wo diese Belastungsverschiebung durch eine landesgesetzliche Festlegung eigener, vom Bundesrecht abweichender Messzahlen korrigiert worden ist. Berlin geht auch diesen Weg.

Mit der Messzahl wird bereits während des Bewertungsverfahrens der Finanzverwaltung eine Gewichtung unterschiedlicher Grundstückstypen vorgenommen. Aktuell liegen diese Werte dicht beieinander und könnten zukünftig stärker ausdifferenziert werden.

Das Land NRW schlägt eine andere Lösung vor.

Die Pläne sehen vor, dass die Kommunen den Hebesatz für die Grundsteuer B aufsplitten und somit differenzierte Hebesätze anwenden.

Diese Lösung wird von den Kommunen abgelehnt, da die komplette Problematik damit auf die kommunale Ebene verschoben wird.

Der Bund müsste die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einführung differenzierter Hebesätze schaffen. Dies wurde vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) vor 14 Tagen abgelehnt.

Die Kommunen fordern die Landesregierung auf, statt der Hebesatzdifferenzierung eine Anpassung der Messzahlen vorzunehmen.

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

Egal welche Lösung gewählt wird, kann dies voraussichtlich technisch nicht mehr zum 01.01.2025 gewährleistet werden, könnte aber zum 01.01.2026 umgesetzt werden.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

**TOP 3.2
Grundsteuer C**

Der Kämmerer berichtet über das ab 01.01.2025 anwendbare, geänderte Grundsteuergesetz in dem der Gesetzgeber mit § 25 Absatz 5 für die Kommunen die Möglichkeit geschaffen hat, für unbebaute Grundstücke einen gesonderten Hebesatz (Grundsteuer C) festzulegen.

Die Grundsteuer C darf nur eingeführt werden, wenn die erhöhte Besteuerung städtebaulich nachvollziehbar begründet werden kann. Belastet werden können nur unbebaute, nach Lage, Form und Größe, sonstigem tatsächlichen Zustand und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaubare Grundstücke.

Als städtebauliche Gründe kommen die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht. Dabei muss der entsprechende Gemeindeteil mindestens 10 Prozent der Gemeindefläche ausmachen und mehrere betroffene Grundstücke enthalten.

Für eine mögliche Einführung der Grundsteuer C bedarf es daher zunächst einer Überprüfung u.a. durch die Stadtplanung, inwieweit im Stadtgebiet Gummersbach die erforderlichen städtebaulichen Gründe vorliegen.

Eine Problematik bei der Identifizierung der möglicherweise betroffenen Grundstücke besteht zudem darin, dass dies aus dem vorhandenen Datenbestand im Fachbereich 4.1 nicht möglich ist. Die durch das Finanzamt aktuell übermittelten Daten enthalten lediglich den Hinweis, ob es sich um ein unbebautes Grundstück im Sinne des § 246 Bewertungsgesetz handelt. Ob es sich dabei um ein nach Lage, Form und Größe, sonstigem tatsächlichen Zustand und öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaubares Grundstück handelt, ist hier dagegen nicht zu ermitteln. Die Übermittlung der entsprechenden Information durch das Finanzamt ist auch in Zukunft nicht vorgesehen, da die Prüfung und Entscheidung über eine Erhebung der Grundsteuer C ausschließlich der Kommune obliegt.

Darüber hinaus darf die Grundsteuer C ausschließlich dem Zweck dienen, Entwicklungsanreize zu bewirken. Sie darf nicht so hoch angesetzt werden, dass ein Verkaufsdruck ausgelöst wird. Insbesondere darf Sie nicht dazu dienen, dass Steueraufkommen der Kommune zu erhöhen, da dies dem vorgenannten eigentlichen Zweck zuwiderlaufen würde. Haushalterische Erwägungen dürfen daher keine Rolle spielen. Im Falle einer erfolgten Bebauung würde die Grundsteuer C als zusätzliche Einnahmequelle zudem für das betreffende Grundstück obsolet.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Grundsteuer C liegen in Gummersbach nicht vor, so dass diese Steuer nicht eingeführt wird.

**TOP 4
Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen seitens der Verwaltung im öffentlichen Teil vor.

Beschluss- und ggf. Verhandlungsniederschrift

gez. Axel Blüm
Vorsitz

gez. Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und
Stadtkämmerer

gez. Cindy Wolfrath
Schriftführung